

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Vierzigste Ordnung
zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
- XL. Beitragsordnungsänderungsordnung (BOÄO XL) -

Vom 12. Mai 2025

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Vierzigste Ordnung
zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
- XL. Beitragsordnungsänderungsordnung (BOÄO XL) -**

vom 12. Mai 2025

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) und des § 38 Absatz 2 der Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 16. Oktober 2013 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 43. Jg., Nr. 63 vom 21. Oktober 2013), zuletzt geändert durch die Achte Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft vom 10. Januar 2022 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 53. Jg., Nr. 35 vom 1. August 2023), hat das Studierendenparlament die folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der Fassung der Neubekanntmachung vom 8. September 2015 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 41 vom 29. September 2015), zuletzt geändert durch die XXXIX. Beitragsordnungsänderungsordnung vom 27. Januar 2025 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 55. Jg., Nr. 2 vom 29. Januar 2025), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2

Der Beitrag in Höhe von 230,07 € für das Wintersemester 2025/26 und das Sommersemester 2026 ist für folgende Zwecke bestimmt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für die studentische Selbstverwaltung | 14,00 €, |
| 2. für die studentischen Sozialeinrichtungen | 0,50 €, |
| 3. für den Hilfsfonds zur Unterstützung in Not geratener Studierender | 0,01 €, |
| 4. für das Semesterticket | 208,80 €, |
| 5. für ein Sonderkonto zur Erstattung des Mobilitäts- und Kulturbeitrages: | 0,01 € |
| 6. für die Zuweisungen an die Fachschaften | 2,25 €, |
| 7. für den Studierendensport | 1,50 €, |
| 8. für das Kulturticket | 3,00 €.“ |

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - veröffentlicht.
- (3) Die*Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wird ermächtigt, die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der Fassung dieser Änderungsordnung neu bekanntzugeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des 47. Bonner Studierendenparlaments vom 9. April 2025 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 29. April 2025.

Bonn, den 12. Mai 2025

S. Bonkowski

Sean Bonkowski
Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn